

Aschersleben ist die Kommune des Jahres 2006

Großes Lob für die Stadt Aschersleben. Am 14. November wurde die älteste Stadt Sachsen-Anhalts zur „Kommune des Jahres 2006“ gekürt. Oberbürgermeister Andreas Michelmann nahm den Preis des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes in Potsdam entgegen. Der Verband würdigt mit der Auszeichnung die integrierte Wirtschaftspolitik der Stadt mit den drei Hauptkomponenten klassische Wirtschaftsförderung, Bildungs-offensive und Stadtbau.

Aschersleben setzt seit mehreren Jahren auf eine strategische Stadtentwicklung. Das heißt: Wirtschaftsförderung hört in der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts nicht bei erschlossenen Gewerbeflächen und einer guten Infrastruktur auf, sondern geht mit einem vielseitigen und qualitativ hochwertigen Bildungsangebot für den Unternehmensnachwuchs weiter.

Der Weg dorthin begann im Jahr 1992 mit der Gründung einer jungen, flexiblen Wirtschaftsförderung. Das Team half Investoren schnell und unbürokratisch. Das sprach sich rum und so siedelten sich im frisch erschlossenen Gewerbegebiet „Güstener Straße“ Mitte der 90er Jahre viele Unternehmen an, die die unkomplizierte Aschersleber Art zu schätzen wussten. Unter ihnen sind die Hersteller technischer Vliesstoffe aus den USA und Italien, Maschinenbauer, Logistiker und Drucker. Bis zum Jahrtausendwechsel entstand in Aschersle-



ben das größte Vliesstoffzentrum Sachsen-Anhalts. Allein diese fünf Betriebe beschäftigen rund 470 Mitarbeiter. Die dort hergestellten Produkte werden nach Großbritannien, Frankreich, die Benelux-Staaten, Österreich, Osteuropa und die USA exportiert.

Ende der 90er Jahre fiel dann die strategische Entscheidung, sich als Stadt stärker für bessere Schul- und Ausbildungsbedingungen einzusetzen. 1999 wurde die Melanchthon-Schule für Begabte gegründet. Außerdem unterstützte die Stadt die

Gründung der Fördervereine Christliche Grundschule und Montessori Grundschule.

Zu Beginn des neuen Millenniums begann sich das Engagement in der Wirtschaft bei den Steuereinnahmen niederzuschlagen. Im Jahr 2002 erhöhte sich die Gewerbesteuer sprunghaft von drei Mio. Euro auf 11,4 Mio. Euro. Die zusätzlichen Steuereinnahmen versetzten Aschersleben im Jahr 2002 in die Lage, nicht mehr nur geistig, sondern auch finanziell stärker in die Bildung zu investieren.

Fortsetzung auf Seite 3



**Harzer
Fensterwerk**

Thaler Fenstertechnik GmbH & Co. KG



- Fenster und Haustüren aus Kunststoff und Aluminium aus eigener Produktion
- Fenster und Haustüren aus Holz und Holz/Aluminium
- Rolläden • Wintergärten • Rolll Tore
- **Reparaturarbeiten für alle Fenster und Türen**
- Fachgerechte Beratung und Montage

**06502 Thale • Roßtrappenstraße 51
Tel. 03947/9 18 61 • Fax 94 11 96
www.HARZER-FENSTERWERK.de**

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube
Schüttguttransporte
Erdbewegungen

Containerdienst

 **03 94 83 / 87 74**

Große Gasse 366a • 06493 Badeborn

Fortsetzung von Seite 1

So stellte die Stadt der Freien Montessori Grundschule die notwendigen Fördermitteleigenanteile zur Verfügung, so dass diese im September 2003 in eine ehemalige Villa im Stadtzentrum einziehen konnte.

Die wunderschöne Bausubstanz der alten Villa wurde gerettet und die Innenstadt durch eine weitere Schule belebt. Dieselbe Unterstützung ließ die Stadt Aschersleben zwei Jahre später auch der Freien Christlichen Grundschule angeheißen, die in der Nachbarvilla ihr neues Domizil fand. Beide Schulen sind Ganztagschulen und heute aus der Aschersleber Bildungslandschaft nicht mehr wegzudenken. Sie werden nicht nur von einheimischen Kindern besucht, sondern strahlen in die Region aus.

Dem Engagement für die Kleinen folgte der Einsatz für die Großen. Im Jahr 2004 ergriffen 25 Betriebe die Initiative und förderten in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung, dem VHS-Bildungswerk und der Sekundarschule Albert Schweitzer die Gründung des ersten Polytechnischen Zentrums in den neuen Ländern. Hintergrund war der Bedarf der produzierenden Unternehmen an Schulabgängern mit praktischen Berufserfahrungen. Inzwischen werden dort Sekundarschüler aus Aschersleben und der Umgebung in den Bereichen Gastronomie, Bau, Holz, Farbe, Metall, Elektro und Informatik unterrichtet.

Als erste Kommune in Sachsen-Anhalt gründete die Stadt Aschersleben im September 2004 eine Bildungsstiftung - die Rudolf Christian Boettger Stiftung. Die Stadt Aschersleben verfolgt mit ihr das Ziel, die Bildungslandschaft in Aschersleben durch konkrete Projekte zu entwickeln.

Die Investitionen und Ansiedlungen der vergangenen Jahre ermöglichten es der Stadt im Jahr 2002, das Areal der ehemaligen Bestornschen Druck- und Papierfabrik zu erwerben. Den meisten ist es als VEB OPTIMA bekannt. Die Pläne zu einem modernen Bildungs- und Gewerbezentrum mitten in der Stadt nahmen damit Gestalt an.

Der Bestehornpark ist das Herzstück der Aschersleber Bildungsoffensive. Zwei freie Grundschulen, eine freie integrierte Gesamtschule und eine private Berufsschule werden im Jahr 2008 die Mieter der sanierten und neu gebauten Gebäude sein. Gleichzeitig bewirbt sich die Stadt mit ihren mutigen Umgestaltungsplänen für die Internationale Bauausstellung 2010, deren Referenzstandort sie seit 2002 ist. Nicht zuletzt wird der Bestehornpark zentraler Standort der Landesgartenschau 2010 sein, die in Aschersleben im Stadtzentrum stattfinden wird.

Der Bestehornpark verbindet die traditionsreiche Industriegeschichte mit der Zukunft Ascherslebens



als modernen Bildungsstandort – in fruchtbringender Symbiose mit kreativem Stadtumbau. Die älteste Stadt Sachsen-Anhalts setzt auf ein funktionierendes, lebenswertes Zentrum als Lebens- und Lernort und damit auf zwei entscheidende weiche Standortfaktoren.

Aschersleben wurde Kommune des Jahres 2006, weil sie früher als andere Städte damit begonnen hat, ihren Wirtschaftsstandort über die erschlossenen Gewerbegebiete hinaus auszubauen. Aschersleben hat sich nach den Erfolgen bei den harten Standortfaktoren nicht mit den geernteten Früchten zufrieden gegeben, sondern hat sich mit viel Energie dem Ausbau der weichen Standortfaktoren zugewandt.

Lernen, arbeiten, wohlfühlen – diese Ganzheitlichkeit macht Aschersleben heute aus.

Schulentwicklung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember weitere Entscheidungen zur Schullandschaft getroffen. So verabschiedete das Gremium eine Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises. Das Papier bestätigt die Luisenschule als Grundschulstandort nach der Schließung der Grundschule „Froser Straße“. Weiterhin beschlossen die Räte, die Schulrägerschaft für die Sekundarschulen nicht zu übernehmen.

Die Schulbezirke werden nach einem Einspruch des Landesverwaltungsamtes nun doch erst ab dem Schuljahr 2008/2009 freigegeben (siehe Vorlage 11 in diesem Amtsblatt). Bis dahin gelten die Schulbezirke wie bisher. Nur der Bezirk der Froser Straße wird dem der Luisenschule zugeordnet.

Vorbereitungen zur Landesgartenschau 2010 laufen an

Im Februar dieses Jahres kam der Zuschlag für die Landesgartenschau 2010. Was ist seitdem passiert? Womit beschäftigt sich die Projektgruppe Laga in ihren Sitzungen? Das Amtsblatt gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte. Ausführliche Informationen zur Landesgartenschau gibt es am Tag der offenen Tür am 7. Januar im Bestehornhaus. Start der Vorträge ist 11.00 Uhr.

Keine Landesgartenschau ohne Gestaltungswettbewerb. Noch hat kein Landschaftsplaner einen Strich aufs Papier gemacht, aber die Vorbereitungen dazu laufen auf Hochtouren. Das Büro Herbstreit aus Hildesheim betreut das gesamte Verfahren. Ausgelobt ist es übrigens schon – im Amtsblatt der Europäischen Union. Zurzeit läuft die Bewerbungsphase.

Die Plätze sind begrenzt. Nur 30 Büros dürfen am Ende teilnehmen, acht sind schon gesetzt und 22 werden per Los gefunden. In der vergangenen Woche fand im Ratssaal die Preisrichtervorbesprechung statt. Folgende Jurymitglieder kamen an diesem Tag das erste Mal zusammen.

Fachpreisrichter/innen:

Herr Wolfgang Aldag,
Landschaftsarchitekt, Halle

Frau Prof. Cornelia Bott,
Landschaftsarchitektin, Korntal

Frau Prof. Dr. Dorothea Fischer-Leonhardt,
Landschaftsarchitektin, Bernburg

Herr Prof. Heinz W. Hallmann,
Landschaftsarchitekt, Aachen

Herr Jens Henningsen,
Landschaftsarchitekt, Berlin
Aschersleben

Frau Carla Hoffmeister,
Landschaftsarchitektin, Magdeburg

Herr Prof. Arno Lederer, Architekt, Stuttgart

Sachpreisrichter/innen:

Herr Horst Hartleib, Stadtrat Aschersleben

Herr Frank Knöppler, Stadtrat

Herr Wilfried Lichey,
Fördergesellschaft Landesgartenschauen
Sachsen-Anhalt

Herr Andreas Michelmann,
Oberbürgermeister Stadt Aschersleben

Frau Renate Müller, Stadträtin

Frau Selisko-Lättig, Stadträtin

Ständig anwesende Stellvertreter/in:

Herr Jens-Peter Finke, Bauamt Aschersleben

Frau Petra Pelz, Landschaftsarchitektin, Biederitz

Am 25. Januar werden die Wettbewerbsunterlagen an die ausgewählten Büros versandt. Die Preisgerichtssitzung findet Anfang Mai statt. Übrigens sind dabei die Fachpreisrichter immer in der Mehrheit. Das ist so festgeschrieben. Die Preisverleihung ist dann am 24. Mai.

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage IV/0397/06
Überplanmäßige Ausgabe Umlage
Abwasserzweckverband "Bodeniederung"
- 2. Vorlage IV/0409/06
Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Eislebener Straße“ in Aschersleben
- Vorlage IV/418/06
Überplanmäßige Ausgabe für den
Bauwirtschaftshof - Straßenreinigung/
Winterdienst
- Vorlage IV/0422/06
Außerplanmäßige Ausgabe - Rückzahlung
nicht verbrauchter zweckgebundener
Zuweisungen
- Widerspruch des Oberbürgermeisters
gegen den Beschluss des Stadtrates
Nr. 300/06 (Ablehnung der Stellungnahme
der Stadt Aschersleben zur Fortschreibung
der Schulentwicklungsplanung für das
Schuljahr 2007/08)
- Vorlage IV/0359/06
Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur
Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
für das Schuljahr 2007/2008
- Widerspruch des Oberbürgermeisters
gegen den Beschluss des Stadtrates
Nr. 298/06 (Übernahme der Schulträger-
schaft für die Schulform der Sekundarschulen)
- Vorlage IV/0408/06
Haushaltssatzung 2007
- Vorlage IV/0417/06
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005
- Vorlage IV/0407/06
Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes
Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Vorlage IV/413/06
Gründung der Stadtwerke Aschersleben
Netz GmbH
- Vorlage IV/0423/06
Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfü-
gung des Landesverwaltungsamtes vom
23.November 2006 zur Aufhebung der
Schulbezirke (Az.: 508.f-83109-11/06)
- Vorlage IV/0425/06
Berufung des Gemeindevorstandes für die
Kommunalwahlen 2007
- Vorlage IV/0426/06
Berufung des Stellvertreters des Gemeindevor-
standes für die Kommunalwahlen 2007
- Vorlage IV/0086/04
Satzung der Stadt Aschersleben über die Er-
hebung wiederkehrender Beiträge für den
Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in
der Ortschaft Winningen
- Satzung zur 1. Änderung
der Satzung der Stadt Aschersleben über die
Erhebung wiederkehrender Beiträge für den

Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in
der Ortschaft Winningen

- Öffentliche Bekanntmachung
zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87
ff. i. V. m. §§ 1 und 37 FlurbG)
„Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Landkreis
Aschersleben-Staßfurt 7.106“
- Öffentliche Bekanntmachung
- Vorläufige Anordnung - In dem Flurberei-
gungsverfahren „Flurbereinigung Vorharz
Ost 2, Landkreis Aschersleben-Staßfurt
7.106“
- Öffentliche Bekanntmachung
der Verwaltungsgemeinschaft Aschersle-
ben/Land
Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Landkreis
Aschersleben-Staßfurt 7.106
1. zur „Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Land-
kreis Aschersleben-Staßfurt 7.106“
- Anmeldung unbekannter Rechte - sowie
2. zur vorläufigen Anordnung in dem Flurb-
reinigungsverfahren „Flurbereinigung Vor-
harz Ost 2, Landkreis Aschersleben-Staßfurt
7.106“

1. Vorlage IV/0397/06 Überplanmäßige Ausgabe Umlage Abwasserzweckverband „Bodeniederung“

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Stadt
Aschersleben hat in seiner Sitzung am
06.11.2006 die überplanmäßige Ausgabe in der
Haushaltsstelle 6900 / 7131 Umlage AZV „Bo-
deniederung“ OT Winningen in Höhe von
23.415,58 EUR beschlossen.

2. Vorlage IV/0409/06 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Son- dergebiet Eislebener Straße“ in Aschersle- ben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner
Sitzung am 09.11.2006 Folgendes beschlossen:

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen
und vorgebrachten Anregungen und Bedenken
während der Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange und der öffentlichen Auslegung werden
die Bedenken aus den Stellungnahmen der

- | | |
|-------------|---|
| lfd. Nr. 1a | der Versandliste
Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt, Halle, S.3 |
| lfd. Nr. 1b | der Versandliste
Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt, Halle, S.10 |
| lfd. Nr. 5 | der Versandliste
Landesbetrieb Bau NL West
S. 22 |
| lfd. Nr. 13 | der Versandliste
Landkreis ASL-SFT, Bau- und
Planungsamt, S. 46 |
| lfd. Nr. 13 | der Versandliste
Landkreis ASL-SFT, Bau- und
Planungsamt, S. 47 |
- berücksichtigt.

3. Vorlage IV/0418/06 Überplanmäßige Ausgabe für den Bau- wirtschaftshof - Straßenreinigung/Win- terdienst

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Stadt
Aschersleben hat in seiner Sitzung am 11.12.2006
die überplanmäßige Ausgabe in der Haushalts-
stelle 6750.51018 „Straßenreinigung/Winter-
dienst“ in Höhe von 50.000 Euro beschlossen.

4. Vorlage IV/0422/06 Außerplanmäßige Ausgabe - Rückzah- lung nicht verbrauchter zweckgebunde- ner Zuweisungen

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Stadt
Aschersleben hat in seiner Sitzung am 11.12.2006
die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von
69.902,07 Euro für die Rückzahlung nicht ver-
brauchter zweckgebundener Zuweisungen be-
schlossen.

5. Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates Nr. 300/06 (Ablehnung der Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Fortschrei- bung der Schulentwicklungsplanung für das Schuljahr 2007/2008)

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters wurde
in der Sitzung des Stadtrates am 13.12.2006 statt-
gegeben.

5.1 Vorlage IV/0359/06 Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Fortschreibung der Schulent- wicklungsplanung für das Schuljahr 2007/2008

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner
Sitzung am 13.12.2006 die Stellungnahme der
Stadt Aschersleben zur Fortschreibung der Schul-
entwicklungsplanung für das Schuljahr
2007/2008 beschlossen.

6. Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates Nr. 298/06 (Übernahme der Schulträger- schaft für die Schulform der Sekundar- schulen)

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters wurde
in der Sitzung des Stadtrates am 13.12.2006 statt-
gegeben.

7. Vorlage IV/0408/06 Haushaltssatzung 2007

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die Haus-
haltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ein-
schließlich der Anlagen beschlossen.

8. Vorlage IV/0417/06 Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die Jah-
resrechnung 2005 beschlossen und den Ober-
bürgermeister der Stadt Aschersleben für die
Haushaltsführung des abgelaufenen Haushalts-
jahres 2005 entlastet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2005:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	34.899.153,30 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	7.776.564,80 EUR
Summe Soll-Einnahmen	42.675.718,10 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	3.499.000,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	226.702,22 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	94.445,11 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 45.853.570,77 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	35.165.694,16 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	7.799.361,64 EUR
Summe Soll-Ausgaben	42.965.055,80 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	3.517.000,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	302.089,29 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	11,00 EUR

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 46.179.955,51 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)
-326.384,74 EUR

Die Jahresrechnung 2005 liegt gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 8. Januar 2007 bis 16. Januar 2007 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.46, während der bekannten Öffnungszeiten, öffentlich aus.

9. Vorlage IV/0407/06 Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebs Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat den Wirtschaftsplan 2007 beschlossen.

10. Vorlage IV/413/06 Gründung der Stadtwerke Aschersleben Netz GmbH

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2006 beschlossen, dass der Oberbürgermeister ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Aschersleben GmbH der Gründung einer Stadtwerke Aschersleben Netz GmbH und dem Abschluss der dazu erforderlichen Verträge zuzustimmen.

11. Vorlage IV/0423/06 Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsvor- fügung des Landesverwaltungsamtes vom 23. November 2006 zur Aufhebung der Schulbezirke (Az.: 508.f-83109- 11/06)

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 beschlossen, den Auflagen aus dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 23. November 2006 zur Aufhebung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Aschersleben beizutreten. Die Aufhebung der Schulbezirke erfolgt zum Beginn des Schuljahres 2008/09 (01. August 2008).

12. Vorlage IV/0425/06 Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen 2007

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 beschlossen, dass der städtische Angestellte Herr Ralf Schneider zum Gemeindevahlleiter für die am 22.04.2007/06.05.2007 stattfindenden Kommunalwahlen berufen wird.

13. Vorlage IV/0426/06 Berufung des Stellvertreters des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen 2007

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 beschlossen, dass der städtische Angestellte Herr Jens-Peter Börner zum Stellvertreter des Gemeindevahlleiters für die am 22. 04. 2007/06. 05. 2007 stattfindenden Kommunalwahlen berufen wird.

14. Vorlage IV/0086/04 Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrs- anlagen in der Ortschaft Winnigen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen beschlossen.

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Winnigen beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen) in der Ortschaft Winnigen.

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
- (2) Die Verkehrsanlagen bilden eine Abrechnungseinheit nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Planes, welcher ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zu der genannten Abrechnungseinheit gehören die folgenden Straßen, die entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

a) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

c) Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Anliegerstraßen

Am Teichberg, Dorfstraße, Ernst-Thälmann Straße, Gartenstraße, Grund, Im Winkel, Ascherslebener Straße, Bördeweg Poststraße, Schillerstraße, Schmitt Platz, Klosterstraße, Uhlenwinkel, Walter-Rathenau-Straße, Wittenberg

Haupterschließungsstraßen

Burgstraße Cochstedter Str.

Hauptverkehrsstraßen

Unter den Linden

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten).
2. den Wert der von der Stadt Aschersleben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständige Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionschutzanlagen,
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung für Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Aschersleben Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Aschersleben den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt.

Der Anteil der Stadt Aschersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36 v. H. Die Stadt Aschersleben trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
2. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
2. oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), die Gesamtfläche des Grundstückes.

(4) Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).

(5) Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0, für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,6 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im Absatz 2 bestimmten Flächen bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c),

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) un bebaut sind, die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

(7) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblicher Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach Absatz 5 Satz 1 um weitere 20 % erhöht.

(8) 1. Für die Flächen nach Absatz 3 Pkt. 1 gelten als Nutzungsfaktoren, bei Grundstücken, die auf Grund entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

0,5.

2. oder für die Flächen nach Absatz 3 Pkt. 2 wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z.B. Grün-, Acker- oder Gartenland)

0,02.

§ 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Inve-

stitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeiten des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das jeweils abgelaufene Jahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,

2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,

4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Aschersleben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Aschersleben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Durch nachträgliche katasteramtliche Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1067 m².

Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

(3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt

a) mit einer Fläche von 1.387 m² berücksichtigt,

b) den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer gesamten, sondern lediglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Stadt Aschersleben.

§ 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden

Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit und der jeweiligen Teileinrichtung entsprechend der nachfolgenden Staffelung (insgesamt längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt:

- a) Erwerb der Erschließungsfläche – 20 Jahre
- b) Freilegung der Erschließungsfläche – 20 Jahre
- c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen – 20 Jahre
- d) Herstellung des Gehweges – 20 Jahre
- e) Herstellung des Radweges – 20 Jahre
- f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung – 20 Jahre
- g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung – 20 Jahre
- h) Herstellung selbständiger Grünanlagen – 20 Jahre.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Winningen vom 31.12.1999 außer Kraft.

Aschersleben, den 15.12.2004

Oberbürgermeister Dienstsiegel

15. Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.07.06 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

- 1. Der als Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Satzung beigefügte Plan wird durch Anlage 1 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentli-

chen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen ersetzt.

- 2. § 6 Abs. 3 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:
„3. im Außenbereich“
- 3. § 6 Abs. 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt.“

- 4. § 6 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 3 wird um folgende Buchstaben c) ergänzt:

„c) eine Bebauung aufweist, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Vollgeschossmaßstab.“

- 5. § 6 Abs. 6 wird um folgende Ziffer 4 ergänzt:

„4. die im Außenbereich liegen, wenn sie
a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
b) als Grün-, Acker- oder Gartenland genutzt werden, der Faktor 0,02.“

- 6. § 6 Abs. 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die Vorschriften des § 6 Abs. 5 finden für die Zahl der Vollgeschosse entsprechend Anwendung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Aschersleben, den 19.07.2006

Michelmann
Oberbürgermeister Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
23.1-611 B 1-ASL 7.106

Halberstadt, 14.06.2006

Öffentliche Bekanntmachung

zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. §§ 1 und 37 FlurbG) **„Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Landkreis Aschersleben-Staßfurt 7.106“**
- Anmeldung unbekannter Rechte -

Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 13.06.2006 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte das Verfahrensgebiet der Flur-



bereinigung Vorharz Ost 2 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert.
Folgende Flurstücke in der **Gemarkung Westdorf** wurden zum o. g. Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen:

Flur 1: 66/5

Flur 2: 3/3, 3/16, 3/19, 3/20

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber nunmehr zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechneten, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechneten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

Christoph Schierhorn

Amt für Landwirtschaft,
Flurneueordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße
38820 Halberstadt
Sachsen-Anhalt

Halberstadt, 30.11.2006

Öffentliche Bekanntmachung

- Vorläufige Anordnung -

In dem Flurbereinigungsverfahren „**Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Landkreis Aschersleben-Staßfurt 7.106**“ ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) folgende:

A) Vorläufige Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzern werden zum 01.02.2007 Besitz und Nutzung von Teilen der für den Bau der Bundesstraße B 180n, Ortsumgehung (OU) Aschersleben benötigten Flächen entzogen. Grundlage für diesen Entzug ist der Punkt 14.1b (Grunderwerbsplan) und der Punkt 14.2b (Grunderwerbsverzeichnis) der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 180n, OU Aschersleben, Planungsabschnitt (PA) 1 B in der Gemarkung Aschersleben, Landkreis Aschersleben-Staßfurt - Bau-km 0+600 bis zum Anschluss an die B 185. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten, Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.
Ferner besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, bis 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, Raum 134 Einsicht in die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen während der allgemeinen Dienststunden zu nehmen.

Der Entzug erfolgt zugunsten des Unternehmensträgers (Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung West). Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i. V. m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet.

2. Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten und im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flächen wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Vor Baubeginn sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen durch den Unternehmensträger in der Örtlichkeit zu markieren und den Betroffenen anzuzeigen.

2.2 Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die vorhandenen Wege in befahrbar Zustand und für den landwirtschaftli-

chen Verkehr offen zu halten. Der Unternehmensträger hat ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2.3 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

3. Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzzeiweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die vorgenannten Flächen wieder zur Verfügung stehen.

4. Die Festsetzung zur Höhe der Entschädigung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser Anordnung entstehen, ergeht als gesonderter Bescheid gegenüber den Beteiligten. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen werden von dieser Anordnung nicht berührt. Diese Verpflichtungen bestehen auch weiterhin.

B) Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 2 ist ein Unternehmensverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. § 1 und 37 FlurbG. Es hat das Ziel, den durch den Bau B 6n und B 180n - Ortsumgehung Aschersleben, PA 1 eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch die Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Der Flurbereinigungsbeschluss vom 07.08.2000 ist mit sofortiger Vollziehung durch das Regierungspräsidium Magdeburg angeordnet worden. Die Anordnung des Verfahrens bezog sich nur auf den Bau der B 6n.

Die Erweiterung des Verfahrenszweckes auf das Unternehmen B 180n - Ortsumgehung Aschersleben, PA 1 sowie die zweckentsprechende Änderung des Verfahrensgebietes wurden ebenfalls mit sofortiger Vollziehung am 27.06.2002 durch die obere Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 13.11.2006 beim ALFF Mitte den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 2 beantragt. Die Besitzzeiweisung soll demnach zum 01.02.2007 er-

folgen. Da die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben.

Nach § 88 Nr.3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage.

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der B 180n, OU Aschersleben, PA 1 B in der Gemarkung Aschersleben, Landkreis Aschersleben-Staßfurt“ von Bau-km 0+600 bis zum Anschluss an die B 185, Az.: 308.2.2-31027-F91.01, wurde am 27.09.2006 durch das Landesverwaltungsamt festgestellt. Er ist nach § 5 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VwPBG) vom 16.12.1991 (BGBl. I S 2174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des VwPBG vom 22.12.1999 (BGBl. I S 2659), sofort vollziehbar und damit eine hinreichende planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Die Stadt Aschersleben liegt im Schnittpunkt der drei Bundesstraßen 6, 180 und 185, die innerhalb der Ortsdurchfahrten teilweise über einen gemeinsamen Straßenzug verlaufen. Die Netzstruktur innerhalb der Stadt führt zu einer extremen Belastung des gesamten Stadtgebietes durch die Überlagerung verschiedener überörtlicher Verkehrsströme mit dem innerstädtischen Verkehr. Schwerwiegende Beeinträchtigungen für den Fußgänger-, Rad- und Busverkehr in der Altstadt sowie für die neben dem Verkehr wichtigen Funktionen einer Stadt sind die Folge. Die PA 1 und 1B verbinden die drei aus Richtung Westen auf Aschersleben zulaufenden Bundesstraßen B 6, B 6n und B 185 im Vorfeld der Stadt und bewirken die Umorientierung des Eckverkehrs zur B 180 im Norden von Aschersleben auf eine Umfahrung der Stadt.

Dies führt zu einer erheblichen Entlastung des innerstädtischen Verkehrs und trägt damit wesentlich zur Verringerung der bestehenden Beeinträchtigungen bei.

Zum zeitgerechten Bau der B 180n, OU Aschersleben, PA 1 B ist es daher dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen. Soweit die betroffenen Flächen bestellt worden sind, erhält der Nutzer für die bisher geleisteten Aufwendungen eine Entschädigung. Die Festsetzung der Entschädigung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

C) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.07.2001 (BGBl. I S. 1542, 1545), wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet. Widersprüche und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 1. Alternative VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben. Der zweistreifige Neubau der B 180n, OU Aschersleben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Die B 180 verläuft von Wanzleben bis nach Zeit und stellt eine wichtige, weil zügige Nord-Süd-Verbindung im Harzvorland dar. Sie verbindet die Stadt Aschersleben mit den benachbarten Wirtschaftsräumen Magdeburg im Norden und Eisleben, Naumburg und Zeititz im Süden. Zukünftig wird sie zudem der Zubringer zu den im Bau befindlichen A 38 und B 6n.

Im Zuge der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands hat der Verkehr in der Vorharz- und Harzregion sehr stark zugenommen. Folge der hohen Verkehrsbelastung sind erhebliche Staus mit Verlagerung in das nachgeordnete Straßennetz. Hinzu kommt es in den Ortsdurchfahrten, insbesondere im Stadtgebiet von Aschersleben zu Situationen mit erhöhter Lärmbelastung, Schadstoffemissionen und unfallträchtigen Situationen an nicht lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten sowie zu der Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern durch fehlende Radfahrstreifen und durch Gehwege mit geringer Breite.

Der Neubau der B 180n, OU Aschersleben, PA 1 B führt zu einer Reduzierung der Verkehrsmengen in der Stadt Aschersleben und in der Folge zu einer Verringerung der Verkehrsgefährdung und des Unfallrisikos. Bestehende Umweltbeeinträchtigungen werden in erheblichem Umfang minimiert. Die Lärmemissionen werden ebenso wie die Abgasemissionen in der Stadt Aschersleben durch Herauslösung des Durchgangsverkehrs reduziert. Darüber hinaus wird durch die Minderung des Durchgangsverkehrs eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Ortszentren erzielt. Diese Ziele können nur umgehend erreicht werden, wenn kurzfristig mit der Ausführung der Baumaßnahmen begonnen wird.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der mit dem Flurbereinigungsverfahren angestrebte Zweck möglichst frühzeitig erreicht und der Unternehmensträger umgehend in den Besitz der benötigten Flächen eingewiesen werden.

Das besondere öffentliche Interesse ist auch darin begründet, dass der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Neubau der B 180n, OU Aschersleben, PA 1 B in der Gemarkung Aschersleben, Landkreis Aschersleben-Staßfurt“ gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 VerPBG bereits Kraft Gesetz für sofort vollziehbar erklärt wurde.

Damit überwiegt bei dieser Straßenbaumaßnahme das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist somit notwendig und begründet.

D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Postfach 200256, 06003 Halle (Saale), einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungsssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs.5 Satz 1 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

Christoph Schierhorn

Öffentliche Bekanntmachung

der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land

Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Landkreis Aschersleben-Staßfurt 7.106

1. zur „Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Landkreis Aschersleben-Staßfurt 7.106“
-Anmeldung unbekannter Rechte -

sowie

2. zur vorläufigen Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Landkreis Aschersleben-Staßfurt 7.106“

liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 28.12.2006 bis 02.02.2007

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Hohe Straße 7, 06449 Aschersleben, Haus II, Zimmer 107 während der Sprechzeiten aus.

Aschersleben, d. 18.12.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Neue Ideen für die Innenstadt: Eigenheime am Hopfenmarkt

Die Stadt Aschersleben saniert mit großem Engagement und viel Mut ihre historische Innenstadt, um für ihre Bewohner und Besucher ein attraktiver und lebenswerter Standort zu bleiben. Gleichzeitig ist es das Ziel, die innerstädtische Wohn- und Lebensqualität so zu erhöhen, dass sich Menschen ganz neu für Aschersleben als ihren Lebensmittelpunkt entscheiden.

Die Stadt Aschersleben konzentriert ihr gestalterisches Handeln zielgerichtet auf die Innenstadt. Dabei möchte sie die ausgetretenen Pfade verlassen und neue Wege gehen. Das bedeutet, sie betreibt ein konsequentes Flächenmanagement: Grundstücke werden gezielt erworben, neu geordnet und privaten Bauherren für ihre Pläne zur Verfügung gestellt.

Durch dieses Vorgehen ist die Stadt Aschersleben Eigentümer von fünf Grundstücken in der Südstadt. Auf den zwischen 221 m² und 234 m² großen Flächen sollen schlüsselfertige Eigenheime zum Festpreis entstehen - mit Stellplatz und kleinem Garten. Die zukünftigen Eigentümer können hier die Baufreiheit der Grünen Wiese mit dem Vorteil der kurzen Wege in der Innenstadt verbinden und genießen. Über ein neuartiges Teilnahmeverfahren wurden qualitätvolle Gestaltung und die konkrete Aussage zum Komplettpreis für das Eigenheim erreicht. An dem Verfahren nahmen sieben ausgewählte Arbeitsgemeinschaften aus Planern und Bauträgern teil, die in vielfältiger Form den Wünschen der zukünftigen Eigentümer gerecht wurden.

Die Stadt Aschersleben lädt Sie ein, Ihren Traum vom eigenen Haus im historischen Zentrum der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts wahr werden zu lassen. Für Ihre Fragen und persönliche Abstimmungen stehen Ihnen die Verwaltungsmitarbeiter und die Mitarbeiter der Landesentwicklungsgesellschaft SALEG selbstverständlich gern zur Verfügung.

Herr Fach Stadt Aschersleben
Telefon: 034 73/ 958-612 Stadtverwaltung
E-Mail: r_fach@aschersleben.de Markt 1
06449 Aschersleben
Telefon: 034 73/ 958-0
Fax: 034 73/ 958-0
E-Mail: stadt@aschersleben.de
<http://www.aschersleben.de>

Herr Beuchert SALEG
Telefon: 0391/ 8503-418 Turmschanzenstraße 26
E-Mail: beuchert@saleg.de 39114 Magdeburg
Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklung mbH
Telefon: 0391/ 8503-3
Fax: 0391/ 8503-401
E-Mail: info@SALEG.de
<http://www.saleg.de>

STADT  ASCHERSLEBEN

WOHNEN



EINE GEMEINSCHAFTSINITIATIVE DER STADT  ASCHERSLEBEN UND DER  SALEG

Die Baugrundstücke Grundstücksfläche / Grundstückspreis

Grundstück 1, Hopfenmarkt: 221,00m² Grundstück 4, Badergasse: 237,00m²
Grundstück 2, Hopfenmarkt: 225,00m² Grundstück 5, Badergasse: 234,00m²
Grundstück 3, Hopfenmarkt: 229,00m²
Die Grundstückspreise werden derzeit durch das Landesamt für Vermessung des Landes Sachsen-Anhalt ermittelt. Das Ergebnis soll im Februar 2007 vorliegen. Nach Einschätzung der Stadt Aschersleben werden die Grundstückspreise zwischen 50 €/m² und 56 €/m² liegen.

Bebaubarkeit

Es liegt kein Bebauungsplan vor. Das Maß der baulichen Nutzung der Neubebauung wird gemäß § 34 BauGB durch die Umgebungsbebauung geregelt. Folgende Bebauungsparameter ergeben sich aus dem direkten baulichen Umfeld und waren Grundlage für die Entwurfsverfasser: Grundflächenzahl GRZ: 0,6 // Geschossflächenzahl GFZ: 1,2 Geschossigkeit Maximal II + DG // Firsthöhe Maximal 13,00 m Geschlossene Bauweise mit Einhaltung der Baulinie zur straßenseitigen Grundstücksgrenze

Baugrund

Das aktuelle Baugrundgutachten kann bei der Stadt Aschersleben eingesehen werden. Es sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Grundbuch

Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet. Aufgrund der Neubebauung soll kein Sanierungsvermerk in das Grundbuch eingetragen werden.

Denkmalpflege / Archäologie

Im Rahmen des Verfahrens fand eine detaillierte Abstimmung zum Standort Hopfenmarkt statt. Die im Teilnahmeverfahren ausgewählten Entwürfe sind mit der Denkmalpflege abgestimmt. Wenn keine Tiefengründung vorgenommen wird, sind keine weiteren archäologischen Untersuchungen notwendig.

Technische Erschließung

Alle Versorgungsmedien sowie die Abwasserentsorgung liegen an den Grundstücken an.

Erreichbarkeit

Die Grundstücke können über die Magdeburger Straße - Luisenpromenade - An der Darre unmittelbar vom innerstädtischen Erschließungsring erreicht werden.

Die nächste Haltestelle des ÖPNV befindet sich in einer Entfernung von 250 m am Rathaus bzw. in der Breiten Straße. Der Hauptbahnhof und der Busbahnhof sind vom Hopfenmarkt in 15 Minuten fußläufig zu erreichen.

Lage und Integration

Die Baugrundstücke befinden sich im Zentrum der Altstadt, dem entsprechend breit ist das Spektrum an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die Nähe zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie das Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche.

Des Weiteren bietet der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft einen attraktiven und vielfältigen Grünraum - den Park an der Eine.

„Kaffeeklatsch“ – Talkserie mit Stargast MONIKA HERZ

Am Sonntag, den 21. Januar wird um 15 Uhr wird die „Kaffeeklatsch-Saison“ 2007 eröffnet. „Wir freuen uns, dass es weitergeht.“, so der Leiter des Bestehornhauses Jörg Blencke.

Zunächst wird es drei feste Termine für das erste Halbjahr geben. Die Talk-Reihe in Zusammenarbeit mit dem Seniorenwohnpark Aschersleben wurde erstmals im Oktober 2005 im Kulturhaus präsentiert.

Moderator Jürgen Kerber empfängt zum Auftakt 2007 den Publikumsliebbling Monika Herz zusammen mit Sohn David. Der inzwischen schon zum Standard gewordene Plausch wird auf der hauseigenen, nostalgischen und urgemütlichen Couch bei Kaffee und Kuchen im großen Saal des Bestehornhauses stattfinden.

„Monika Herz gehörte bereits in der ehemaligen DDR, zu einer der beliebtesten Sängerinnen. Auch nach dem Fall der Mauer hat sich der Beliebtheitsgrad der Schlagerinterpretin, die mit „Kleiner Vogel“ einen regelrechten Hit hatte, nicht gemindert. Sie singt sich mit ihren Songs nach wie vor in die Herzen des Publikums. Inzwischen tritt Monika Herz auch mit ihrem Sohn David auf, so auch zum Auftakt der Talkserie am 21. Januar.

„Innerhalb der Talk- und Musikveranstaltung werden die Besucher hautnah erfahren, wie Monika Herz ihren Beruf als Schlagersängerin mit dem Familienleben kombiniert und sich mit der neu strukturierten Musikszene arrangiert. Selbstverständlich werden im Talk auch die Wünsche, Träume und Ziele der charmannten Sängerin mit „Herz“ hintergründig beleuchtet werden“, schwärmt Andreas Franke, der Hausleiter vom Seniorenwohnpark in Aschersleben, der mit seiner Crew diese Veranstaltung maßgeblich unterstützt und zu diesem Veranstaltungserfolg mitbeigebracht hat.

Auch beim nunmehr 7. Kaffeeklatsch ist der beliebte Schlagersänger Ulli Schwinge wieder als musikalischer Begleiter mit dabei. „Wir haben unser Konzept, einem Mix aus Unterhaltung und Musik, nicht gegenüber den bisherigen Veranstaltungen geändert. Hautnah soll das Publikum ihren Schlagerliebling erleben und auch einen kleinen Blick ins Private erhaschen können. Ich freue mich sehr über die Fortsetzung der Kaffeeklatsch-Reihe und bin sicher, dass MONIKA HERZ die Herzen des Publikums erobert wird“, ist sich Moderator Jürgen Kerber sicher.



Die Karten zur Veranstaltung sind an allen bekannten Vorverkaufsstellen und im Bestehornhaus zum Preis von 10,- Euro ab sofort erhältlich.

Puppenspiel „Die Schneekönigin“ im Bestehornhaus



Die Geschichte von Kai und Gerda ist eine der unvergesslichen Schöpfungen des dänischen Dichters Hans Christian Andersen. Am 6. Februar wird

das Stück vom Kindertheater „Fingerhut“ im Bestehornhaus aufgeführt.

Das Märchen erzählt von der Kraft der Tränen und der Macht eines kindlichen Herzens über den kritischen Verstand.

Als die Schneekönigin den Jungen Kai in ihr Reich entführt, macht sich seine kleine Freundin Gerda auf den Weg, ihn zu suchen. Ihr könnt Gerda auf ihrer abenteuerlichen Reise begleiten, wo sie einer schlagkräftigen Räubermutter, einer zaubernden Blumenfrau, aber auch hilfreichen Tieren und Menschen begegnet. Unbeirrt folgt Gerda der kindlichen Liebe zu ihrem Freund, bis sie am Ende in den Palast aus spiegelndem Eis gelangt, wo Kai in Kälte und Einsamkeit erstarrt ist. Tischfiguren, große Knaufpuppen und ein Schattenspiel zeigen in der

Inszenierung die vielen möglichen Facetten des Theaters mit Puppen. Im Duett von Sprache und Gitarrenmusik, gespielt von Elke Wilde, entfalten sich die Farben des Märchens zwischen dem Rot der blühenden Rosen und dem eisblauen Spiegel Schloss.

Regie: Marita Dörner

Puppen: Frank Schenke /
Annekatriin Heyne

Ausstattung: Annekatriin Heyne / Ulrike König/
Katrin Kreim

Bühne: Dirk Richter

Spiel: Frank Schenke

Musik: Elke Wilde

Silvester im Bestehornhaus: Dinner For One und Party

Wer kennt es nicht? DAS Stück zur Jahreswende. Jedes Jahr steht es auf dem Programm vieler Fernsehsender: Dinner For One.

Das Bestehornhaus Aschersleben präsentiert diesen Klassiker ganz neu und ganz real am Silvesterabend. Ab 19 Uhr heißt es am 31. Dezember „...the same procedere as every year...“

Die Besucher erwartet ein abendfüllendes Programm. Das Telemann – Kammerorchester Michaelstein hat nicht nur die zwei Hauptpersonen Miss Sophie und Butler James im Gastspielgepack, es hält auch noch einige mehr Überraschungen parat. Besorgen Sie sich rechtzeitig die begehrten Karten!

Wem dann der Abend noch zu jung ist, der bleibt zur Silvesterparty und feiert im Kleinen Saal hinein ins neue Jahr.

20.30 Uhr wird das Buffet eröffnet. Nach dem Schmaus beginnt das Programm mit guter Tanz-



musik, einer rassigen Travestieshow und dem Double eines bekannten Sängers. Es geht also mit bester Unterhaltung und Tanz gen Mitternacht und darüber hinaus.

Für die beiden Veranstaltungen können sowohl Einzelkarten als auch eine Kombikarte erworben werden. Die Karte für das 90minütige „Dinner For One“ kostet 21 Euro, die Silvesterparty mit Programm und Buffet 38 Euro. Im Paket ist die Karte natürlich günstiger. Wer ab 19 Uhr bis in die frühen Morgenstunden feiern möchte, kann das für nur 48 Euro tun.

Freuen Sie sich gemeinsam mit dem Telemann – Kammerorchester Michaelstein und den Gastgebern des Bestehornhauses Aschersleben auf einen unterhaltsamen Abend. Kartenverkauf im Verkehrsverein Aschersleben (Tel.: 03473/4246) und später an der Abendkasse.

Tag der offenen Tür am 1. Sonntag im Neuen Jahr

Am 7. Januar 2007 lädt die Stadt Aschersleben zum Tag der offenen Tür ins Bestehornhaus ein. Zuvor haben wie in jedem Jahr die Bürger die Gelegenheit, wichtige Investitionsobjekte der Stadt vom Bus aus in Augenschein zu nehmen. Start ist 9 Uhr am Busbahnhof.

Auf der Informationsveranstaltung im Bestehornhaus stehen die Vorbereitungen zur Landesgartenschau 2010 im Mittelpunkt. So wird der Laga-Förderverein aus der Taufe gehoben und auch die erste größere Geldspende für das Rosarium überreicht.

Veranstaltungstipps

■ Bestehornhaus

31.12.2006 – 19.00 Uhr
Dinner For One

31.12.06 – 20.30 Uhr
Große Silvesterparty

01.01.2007 – 11.00 Uhr
Neujahrskonzert mit der Kammerphilharmonie
Ascania

13.01.2007 – 20.00 Uhr
„Die Abenteuer des braven Soldaten Schweijk“
gelesen von Walter Plathe

18.01.2007 – 19.00 Uhr
Dia-Show Mount-Everest-Expedition

21.01.2007 – 15.00 Uhr
Kaffeeklatsch mit Monika Herz

28.01.2007 – 15.00 Uhr
Kaffee im Café

01.02.2007 – 09.30 Uhr
Kindertheater Meister Hobel

06.02.2007 – 09.30 Uhr
Kindertheater Fingerhut „Die Schneekönigin“

10.02.2007 – 19.19 Uhr
Fasching mit dem ACC Union

11.02.2007 – 15.00 Uhr
Kinderfasching

16.02.2007 – 19.19 Uhr
Fasching mit dem ACC Union

19.02.2007 – 17.17 Uhr
Seniorenfasching

25.02.2007 – 15.00 Uhr
Kaffee im Café mit Soltan Udvarnoki

■ Zoo

01.01.2007 – 11.00 Uhr
Neujahrsspaziergang
Treffpunkt an der Kasse

■ Ballhaus

13.01.07 – 19.30 Uhr
Aschersleben Tigers – Vegesacker TV Bremen

27.01.07 – 19.30 Uhr
Aschersleben Tigers – MTV Itzehoe Eagles

03.03.07 – 19.30 Uhr
Aschersleben Tigers – SG Wolfenbüttel

■ Grauer Hof

25.12.06 – 22.00 Uhr
Soulfood

■ Planetarium

14.01.07 – 15.00 Uhr
Astronomische Besonderheiten im Jahr 2007

21.01.07 – 15.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Winter

■ Vereinshaus Geflügelzuchtverein „Ascania“

05.01.07 bis 07.01.07
Ascania-Schau vom Verein GZV „Ascania“
Aschersleben

Ausschusssitzungen und Stadtrat

Jeweils im Ratssaal

08. Januar 2007	17.00 Uhr	Finanz- und Verwaltungsausschuss
09. Januar 2007	17.00 Uhr	Kultur- Bildungs- und Sozialausschuss
10. Januar 2007	17.00 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss
15. Januar 2007	17.00 Uhr	Wirtschaftsausschuss
16. Januar 2007	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention
17. Januar 2007	17.00 Uhr	Ausschuss für kommunale Beziehungen
17. Januar 2007	18.30 Uhr	zeitweiliger Ausschuss „Bestehornpark“
29. Januar 2007	17.00 Uhr	Finanz- und Verwaltungsausschuss
30. Januar 2007	17.00 Uhr	Kultur- Bildungs- und Sozialausschuss
31. Januar 2007	17.00 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss
05. Februar 2007	17.00 Uhr	Wirtschaftsausschuss
06. Februar 2007	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention
07. Februar 2007	17.00 Uhr	Ausschuss für kommunale Beziehungen
07. Februar 2007	18.30 Uhr	zeitweiliger Ausschuss „Bestehornpark“
14. Februar 2007	17.00 Uhr	Stadtrat
19. Februar 2007	17.00 Uhr	Finanz- und Verwaltungsausschuss
20. Februar 2007	17.00 Uhr	Kultur- Bildungs- und Sozialausschuss
21. Februar 2007	17.00 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss
26. Februar 2007	17.00 Uhr	Wirtschaftsausschuss
27. Februar 2007	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention
28. Februar 2007	17.00 Uhr	Ausschuss für kommunale Beziehungen
28. Februar 2007	18.30 Uhr	zeitweiliger Ausschuss „Bestehornpark“

Änderungen vorbehalten

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943-5424-0
Fax: 03943-5424-99
e-mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 3473 958 954
Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
G. Stolte, Tel.: 03943-5424-19
W. Schilling, Tel.: 03943-5424-26
L. Rein, Tel.: 034776-20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464-2411-0
Fax: 03464-241150

Auflage: 16.000 Exemplare